Gutachten 366-0309-08-WIRD/N3 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47401

ANLAGE: 19 VOLVO Radtyp: ATIP
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 23.03.2011



Seite: 1 von 3

Fahrzeughersteller : VOLVO

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 48

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Toolinioonio Baton, Italiziaocang | | | | | | | | |
|-----------------------------------|------------------------|---------------|---------------|------------|------|--------|--------|--|
| Ausführung | Ausführungsbezeichnung | Mitten | Zentrierring- | zul. | zul. | gültig | | |
| | | | loch | werkstoff | Rad- | Abroll | ab | |
| | Kennzeichnung | Kennzeichnung | (mm) | | last | umf. | Fertig | |
| | Rad | Zentrierring | , , | | (kg) | (mm) | datum | |
| ATIPHIA48651 | PCD108 ET48 | Ø65.1/70.1Ø | 65,1 | Kunststoff | 680 | 2090 | 07/08 | |
| ATIPHLP48651 | PCD108 ET48 | Ø65.1/70.1Ø | 65,1 | Kunststoff | 680 | 2090 | 07/08 | |

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : VOLVO

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJV6

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 140 Nm für Typ : J; JV; K; KV; S; T

170 Nm für Typ: H erhöhtes Anzugsmoment; R erhöhtes

Anzugsmoment

Verkaufsbezeichnung: VOLVO S60

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---------------------------------------|----------|-----------|--------------------|---|
| Н | e9*2001/116*0044*., e9*98/14*0044* | 85 - 191 | 205/55R16 | 51G | erhöhtes |
| R | e9*2001/116*0036*., e9*98/14*0036* | | 215/55R16 | 51G | Anzugsmoment 170 Nm; Allradantrieb; Frontantrieb; 10B; 11B; 11G; 11H; 12K; 51A; 573; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 740; 76U; VEY |

Verkaufsbezeichnung: VOLVO S80

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---|----------|-----------|--------------------|---|
| K | e9*2001/116*0043*., e9*98/14*0043* | 96 - 200 | 215/55R16 | 51G | Allradantrieb; |
| KV T | e1*K\$*0007* e9*2001/116P0028*., e9*2001/116*0028*, e9*96/79*0028*, e9*98/14P0028*, e9*98/14*0028* | | 225/55R16 | 51G | Frontantrieb; 10B; 10S; 11G; 11H; 12K; 51A; 573; 71C; 71K; 721; 73C; 74A; 74H; 74P; 76U |

Gutachten 366-0309-08-WIRD/N3 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47401

ANLAGE: 19 VOLVOHersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
Radtyp: ATIP
Stand: 23.03.2011



Seite: 2 von 3

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW | Reifen | Auflagen zu Reifen | Auflagen |
|-------------|---------------------------------------|-----------|-----------|--------------------|----------------------|
| J | e4*2001/116*0061*, | 103 | 205/55R16 | 51G; 52J | 10B; 11G; 11H; 12K; |
| | e4*98/14*0061* | | 205/55R16 | 51G | 51A; 71C; 71K; 721; |
| | | | 215/55R16 | 51G | 73C; 74A; 74H; 74P; |
| | 111/01/02/04 | | | | 76U; VEY |
| JV | e1*KS*0006* | 103 | 205/55R16 | 51G | 10B; 11G; 11H; 12K; |
| | | | 215/55R16 | 51G | 51A; 71C; 71K; 721; |
| | | | | | 73C; 74A; 74H; 74P; |
| | | | | | 76U |
| S | e4*2001/116*0040*., e4*98/14*0040* | 120 - 154 | 205/55R16 | 51G | Cross Country; |
| | | | 215/65R16 | 51G | 10B; 11G; 11H; 12K; |
| | | | | | 51A; 71C; 71K; 721; |
| | | | | | 73C; 74A; 74H; 74P; |
| | | | | | 76U |
| S | e4*2001/116*0040*., e4*98/14*0040* | 85 - 191 | 205/55R16 | 51G | nicht Cross Country; |
| | | | 215/55R16 | 51G | Allradantrieb; |
| | | | | | Frontantrieb; |
| | | | | | 10B; 11G; 11H; 12K; |
| | | | | | 51A; 573; 71C; 71K; |
| | | | | | 721; 73C; 74A; 74H; |
| | | | | | 74P; 76U |

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

Gutachten 366-0309-08-WIRD/N3 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 47401

ANLAGE: 19 VOLVOHersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
Radtyp: ATIP
Stand: 23.03.2011



Seite: 3 von 3

Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.

- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 573) Die Verwendung unterschiedlicher Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse ist an Fahrzeugen mit
 Allradantrieb nur zulässig, wenn deren Abrollumfänge gleich sind.
 Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der
 Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
 Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.
- 71C) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen. Es sind die Montagehinweise des Ventilherstellers zu beachten.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 740) Der Festsitz der Radbefestigungsteile und der Räder ist nur sichergestellt, wenn Sie die u. g. Hinweise befolgen:
 - 1. Schrauben Sie bei der Radmontage alle Radbefestigungsteile gleichmäßig mit der Hand ein.
 - 2. Ziehen Sie die Radschrauben über Kreuz an.
 - 3. Lassen Sie das Fahrzeug auf den Boden ab und ziehen Sie über Kreuz alle Radbefestigungsteile mit dem vorgeschriebenen erhöhten Anzugsdrehmoment fest.
 - 4. Nach einer Fahrstrecke von ca. 50 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile zu überprüfen.
 - 5. Nach einer Fahrstrecke von ca. 200 km ist das Anzugsdrehmoment der Radbefestigungsteile nochmals zu überprüfen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- VEY) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn serienmäßig 7x16 ET49 vom Fahrzeughersteller in den Fahrzeugpapieren bereits eingetragen ist.